



SATZUNG

des Fördervereins „Begegnungsstätte Paula-Dürre-Haus“

Präambel

Die Begegnungsstätte Paula-Dürre-Haus ist eine diakonische Einrichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Köln Rath-Ostheim zur Begegnung aller Generationen im Quartier. Zur Unterstützung dieser Arbeit wird der Förderverein „Begegnungsstätte Paula-Dürre-Haus“ gegründet.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Unter dem Namen Förderverein „Begegnungsstätte Paula-Dürre-Haus“ wird ein Verein gegründet, der in das Vereinsregister eingetragen werden soll. Nach erfolgter Eintragung erhält der Verein den Zusatz e.V..
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Köln.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Aktivitäten und Angebote im Paula-Dürre-Haus zur Begegnung und zum aktiven Miteinander aller Generationen des Quartiers und darüber hinaus, insbesondere:

- die Unterstützung von Projekten, die das Miteinander aller Generationen ermöglichen,
- die Unterstützung von quartiersorientierten kulturellen, interreligiösen Veranstaltungen und Aktionen für alle Generationen,
- die Unterstützung der Durchführung von Weiterbildungsmaßnahmen (kulturelle, gesundheitliche, künstlerische, wissenschaftliche, ...),
- die Förderung der Toleranz auf allen Gebieten

Der Verein legt Wert auf eine enge Zusammenarbeit mit allen öffentlichen und privaten, konfessionellen und wissenschaftlichen Organisationen ähnlicher Zielsetzung.

Die verfolgten gemeinnützigen Zwecke (nach §52 der Abgabenordnung) betreffen:

- die Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
- die Förderung von Kunst und Kultur,
- die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (3) Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten an die Evangelische Kirchengemeinde Köln Rath-Ostheim, die dieses ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke in Ostheim zu verwenden hat (siehe auch § 9).

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen.
- (2) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Sie endet
 - a. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres,
 - b. durch Tod,
 - c. durch Ausschluss gemäß Beschluss des Vorstandes wegen eines den Zweck oder das Ansehen des Vereins gefährdenden Verhaltens; vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (3) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, die durch freiwillige Selbstverpflichtung festgelegt werden (auf dem Formular zum Antrag auf Mitgliedschaft). Der jährliche Mindestbeitrag beträgt 30€
Der Verein finanziert sich ausschließlich über Mitgliedsbeiträge und Spenden.
- (4) Eine Fördermitgliedschaft ist möglich. Mit ihr können die Zwecke des Vereins unterstützt werden. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert. Sie ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird durch die Person im Vorsitzendenamt, bei deren Verhinderung durch dessen Stellvertretung, einberufen (Brief, E-Mail). Die Einladung erfolgt in Textform; eine Tagesordnung ist Bestandteil der Einladung. Die Einladung muss den Mitgliedern mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung zugegangen sein. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung; über die ergänzten Tagesordnungspunkte können ebenfalls Beschlüsse gefasst werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a. die Wahl des Vorstandes (§ 7) auf jeweils drei Jahre, wobei die Gewählten bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt bleiben,
 - b. die Wahl zweier Kassenprüfer*innen für die Dauer von einem Jahr. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Wiederwahl ist zulässig.
 - c. die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstands,

- d. die Genehmigung des jährlichen Kassenberichts des Vereins,
 - e. die Entlastung des Vorstandes,
 - f. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages (§ 4 Abs. 3),
 - g. die Beschlussfassung über die Verteilung der vereinseigenen Gelder zur Verwendung für die unterschiedlichen Förderaufgaben gemäß § 2,
 - h. die Beschlussfassung über Änderung der Satzung und des Vereinszweckes sowie Auflösung des Vereins.
- (5) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (6) Beschlüsse sind gültig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mindestens 11 Mitglieder anwesend sind und die Beschlüsse die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten. Zu den abgegebenen Stimmen zählen auch Enthaltungen und ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der zur Entscheidung gestellte Antrag als abgelehnt.
- (7) Über die Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die von der Person im Vorsitzendenamt, bei deren Verhinderung von der Person im Stellvertretendenamt, und einem anderen Vereinsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
- a. der Person im Vorsitzendenamt (stimmberechtigt),
 - b. der Person im Stellvertretendenamt (Schriftführer*in) (stimmberechtigt),
 - c. der Person des*der Kassenwart*in (stimmberechtigt),
- (2) Der Verein wird durch die Person im Vorsitzendenamt, sowie der Person im Stellvertretendenamt jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied - gerichtlich und außergerichtlich - vertreten. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- (3) Der Vorstand wird durch die Person im Vorsitzendenamt und bei deren Verhinderung durch die Person im Stellvertretendenamt eingeladen. Der Vorstand tagt in der Regel alle zwei Monate.
- (4) Zu den Sitzungen des Vorstandes können beratend sachkundige Personen hinzugezogen werden
- (5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht Aufgabe der Mitgliederversammlung sind. Er nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
- a. die Leitung des Vereins,
 - b. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c. die Verwaltung der vorhandenen Mittel und des Vermögens,
 - d. die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern und die sofortige Information darüber an die Mitgliederschaft
 - e. die Erstellung des Jahreskassenberichts und des Tätigkeitsberichts zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung,
 - f. die Initiierung neuer Projekte und Maßnahmen gemäß der Zielsetzung des Vereins,
 - g. die Information der Mitgliederschaft über besondere Projekte,
 - h. die Einnahme der Mitgliedsbeiträge und Spenden sowie deren zweckbestimmte Weiterleitung.
- (6) Bei Beschlussfassungen gilt die einfache Mehrheit aller stimmberechtigten Vorstandsmitglieder.
- (7) Die Beschlüsse des Vorstandes werden protokolliert. Diese Protokolle werden von der Person im Vorsitzendenamt bzw. der Person im Stellvertretendenamt unterzeichnet.

- (8) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der verbleibende Vorstand eine*n Nachfolger*in wählen, der*die auf der nächsten MV zu bestätigen ist.
Bei Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand; insbesondere endet das Amt mit Erklärung des Austritts.
- (9) Die Mitgliedsbeiträge und Spenden, sowie andere finanzielle Zuwendungen werden satzungsgemäß verwendet. In der Mitgliederversammlung, aber auch im Tätigkeitsbericht muss der Vorstand Auskunft über die Verwendung der eingenommenen und verausgabten Mittel Rechenschaft ablegen.
- (10) Der Vorstand berichtet mindestens einmal im Jahr dem Presbyterium über die geförderten Vorhaben und die Finanzen des Vereins.
- (11) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Die Mitglieder werden zeitnah vom Vorstand über die vorgenommenen Satzungsänderungen informiert.
- (12) Dokumentation der Beschlüsse: die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der*dem jeweiligen Versammlungsleiter*in und der*dem Protokollführer*in der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 8 Haftungsbeschränkung

Die Mitglieder der Organe haften dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
Der Verein sorgt für einen ausreichenden Versicherungsschutz der Vorstandsmitglieder.

§ 9 Satzungs- und Vereinszweckänderung, Auflösung des Vereins

Die Änderung der Satzung und des Vereinszweckes sowie die Auflösung des Vereins können nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, binnen sechs Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.

Die Änderung der Satzung und des Vereinszweckes sowie die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 3/4 +1 Stimme aller stimmberechtigten Mitglieder (bei Abwesenheit ist Willensbekundung durch schriftl. Votum bzw. Mandatsübertragung möglich; ein Mitglied darf höchstens zwei Abwesende vertreten) beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten an die Evangelische Kirchengemeinde Köln Rath-Ostheim, die dieses ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke in Ostheim zu verwenden hat.

§ 10 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und ggf. seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon-, Faxnummern und E-Mail-Adresse) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
- (2) Pressearbeit
Der Verein informiert die Tagespresse sowie kooperierende Organisationen (u.a. KStA,

Ostheim-Zeitung, Bürgervereinigung Ostheim, Veedel e.V.) über seine Arbeit und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auch über die Internetseite des Vereins veröffentlicht.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer Veröffentlichung seiner persönlichen Daten widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.

(3) Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder

Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, die Durchführung von Projekten, Teilnahme an Veranstaltungen Dritter, sowie Feierlichkeiten über die Kommunikationsplattformen des Vereins bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung.

Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

(4) Beim Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds archiviert. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.